

Anhang.

Polizeiliche Bekanntmachungen des Rathes und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig aus dem Jahre 1885.

In Gemäßheit des Gesetzes, „gewerbliche Schulen“ betr., vom 3. April 1880 unterliegen alle gewerblichen Lehranstalten, einschließlich der landwirthschaftlichen Schulen, der Handelsschulen und der Lehranstalten für Musik, Malerei und ähnliche Unterrichtsgegenstände, der staatlichen Beaufsichtigung.

Dagegen fällt Privatunterricht in gewerblichen Fächern, insofern derselbe nur von einzelnen Personen mit oder ohne Mitwirkung von Familienmitgliedern, unter Ausschluß anderer Lehrkräfte, erteilt wird, nicht unter jenes Gesetz.

Da nun seit Erlaß des letzteren neue Lehranstalten der gedachten Art in hiesiger Stadt möglicher Weise entstanden sind, ohne daß wir davon Kenntniß erlangt haben, so werden die Vorsteher, bez. Leiter derselben hierdurch veranlaßt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 Mk. ihre Anstalt ungesäumt und spätestens bis zum 20. d. s. Mon. schriftlich bei uns anzumelden. Zu ihrer Information können dieselben von der zur Ausführung des gedachten Landesgesetzes von dem Königl. Ministerium des Innern erlassenen Verordnung auf unsrer Schulerpedition (Rathhaus II. Etage) Einsicht nehmen.

Ferner ist, wie § 7 des Gesetzes vom 3. April 1880 bestimmt, von den Inhabern, Vorstehern und Leitern gewerblicher Lehranstalten alljährlich der Oberaufsichtsbehörde (Königl. Ministerium des Innern) und der Aufsichtsbehörde (Stadttrath) ein Verzeichniß der Unterrichtsstunden, der Lehrer und Schüler einzureichen, und es hat dies in Gemäßheit der vorerwähnten Ausführungs-Verordnung in der Weise zu erfolgen, daß die Schulverwaltungen, d. h. die Direktoren, Leiter und Vorsteher der gewerblichen Schulen, an die Aufsichtsbehörde Jahresberichte, und zwar in mindestens 2 Exemplaren, erstatten, welche die Entwicklung der Schule klar erkennen lassen, und jedenfalls folgende Angaben enthalten müssen:

- a) den Stundenplan mit Bezeichnung der Tagesstunden, zu welchen der Unterricht stattgefunden hat, und der Lehrer, welche ihn erteilt haben,
- b) ein Verzeichniß der Lehrer, einschließlich des Direktors, nach ihren vollen Namen, und
- c) eine Uebersicht über die Zahl der Frequenz der einzelnen Klassen und Abtheilungen, sowie die Zahl der Personen überhaupt, welche die Schule besucht haben.

Diese Berichte der Schulverwaltungen über den Stand der gewerblichen Schulen im nächstvorhergehenden Kalenderjahre sind spätestens Anfang Januar jeden Jahres bei uns einzureichen.

Indem wir diese vorerwähnten Bestimmungen hiermit in Erinnerung bringen, werden diejenigen Inhaber, bez. Vorsteher und Leiter von gewerblichen Schulanstalten, welche die gedachten Berichte über den Stand derselben im vorigen Jahre noch nicht haben an uns gelangen lassen, hierdurch angefordert, ihrer Verpflichtung schleunigst Genüge zu leisten.

Im Uebrigen wird hierbei noch darauf hingewiesen, daß in jedem einzelnen Falle Abänderungen der genehmigten Regulative, sowie die Anstellung von Lehrern, welche die im Gesetz vom 3. April 1880 vorgeschriebenen Bedingungen nicht vollständig erfüllen, der vorherigen Genehmigung durch das Königl. Ministerium des Innern, und bei Schulen, für welche formelle Regulative nicht bestehen, alle Abänderungen der angezeigten Bestimmungen über Ziele und Verfassung, sowie die Anstellung neuer Lehrer, soweit sie ohne besondere Genehmigung erfolgen darf, in letzterer Beziehung schon wegen des Nachweises ihrer Unbescholtenheit und Würdigkeit, der vorherigen Anzeige an die Aufsichtsbehörde bedürfen, ehe die Einführung der Abänderung, bez. Anstellung des Lehrers geschehen darf.

Leipzig, den 9. Januar 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung, das Droschkenwesen betreffend.

Es ist mehrfach zu bemerken gewesen, daß der in § 9 des Droschkenregulativs vom 5. October 1883 enthaltene Bestimmung, wonach alle Droschken-Concessionare über die von ihnen engagirten Kutscher ein fortlaufendes Register zu halten haben, entweder gar nicht oder doch nur in sehr mangelhafter Weise entsprochen wird.

Indem wir die gedachte Bestimmung den Concessionaren hiermit zu gehöriger Nachachtung besonders einschärfen, bemerken wir gleichzeitig, daß Formulare zu den erwähnten Registern in unserer Cassenverwaltung unentgeltlich an die Concessionare abgegeben werden: daß wir aber auch künftig wegen aller Zuwiderhandlungen gegen die vorgedachte Bestimmung unnachsichtlich mit Strafen gegen die Concessionare vorgehen werden.

Leipzig, den 29. Januar 1885.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Das Königl. Ministerium des Innern hat anderweit angeordnet, daß von den Behörden Maßregeln gegen die Blutlaus, sobald dieselbe im Frühjahr sich zeigt, angeregt werden sollen.